



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 07.08.2020

### **Ermordung einer jungen Frau in Plattling durch afghanischen Staatsbürger**

Am 06.08.2020 wurde in Plattling eine junge Frau auf dem Parkplatz eines Edeka er-  
stochen. Als dringend tatverdächtig gilt ihr 28-jähriger Lebensgefährte, der in einem  
Imbiss gearbeitet haben soll.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Seit wann lebte der mutmaßliche Täter in Deutschland (bitte Datum, Ort und Art der Einreise angeben)? ..... 2
2. Wann stellte der mutmaßliche Täter einen Asylantrag?..... 2
- 3.1 Wie wurde über den Asylantrag beschieden (bitte Datum und Begründung der Entscheidung angeben)? ..... 2
- 3.2 Welchen Aufenthaltstitel besitzt der mutmaßliche Täter derzeit? ..... 2
4. Arbeitete der mutmaßliche Täter legal in dem Imbiss in der Nähe des späteren Tatorts? ..... 2
5. War der mutmaßliche Täter bereits vorher auffällig gewesen (bitte angeben, ob es Hinweise auf familiäre Spannungen und gewalttätiges Verhalten gab)? ..... 2
6. Welche Staatsangehörigkeit besaß das Opfer? ..... 3
7. In welcher Beziehung stand das Opfer zum mutmaßlichen Täter (bitte angeben, ob eine Ehe bestanden hatte sowie ob und wann sich das Opfer vom Täter getrennt hatte)? ..... 3
8. Hatte sich das Opfer wegen aufgetretener Streitigkeiten mit dem späteren Täter bereits bei der Polizei gemeldet (bitte angeben, ob das spätere Opfer bereits ein Kontaktverbot hatte erwirken wollen und ob es bereits eine Gefährderansprache gegeben hatte)? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 28.08.2020

1. **Seit wann lebte der mutmaßliche Täter in Deutschland (bitte Datum, Ort und Art der Einreise angeben)?**
2. **Wann stellte der mutmaßliche Täter einen Asylantrag?**
- 3.1 **Wie wurde über den Asylantrag beschieden (bitte Datum und Begründung der Entscheidung angeben)?**
- 3.2 **Welchen Aufenthaltstitel besitzt der mutmaßliche Täter derzeit?**

Der Tatverdächtige reiste im Februar 2013 auf dem Landweg über Österreich am ehemaligen Grenzübergang Passau in das Bundesgebiet ein und stellte im März 2013 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im März 2017 ab. Über die dagegen erhobene Klage ist bislang noch nicht entschieden, sodass der Betroffene mangels rechtskräftiger Entscheidung im Besitz einer Aufenthaltsgestattung ist.

4. **Arbeitete der mutmaßliche Täter legal in dem Imbiss in der Nähe des späteren Tatorts?**

Ja.

5. **War der mutmaßliche Täter bereits vorher auffällig gewesen (bitte angeben, ob es Hinweise auf familiäre Spannungen und gewalttätiges Verhalten gab)?**

Ja. Unter anderem wurde der Täter zweimal wegen Körperverletzungsdelikten verurteilt. Diese Taten waren nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Deggendorf jedoch nicht gegen das Opfer der Tat vom 6. August 2020 gerichtet. Auch sonst ergaben die bisherigen Ermittlungen keine konkreten Hinweise auf ein früheres gewalttätiges Verhalten des Beschuldigten gegenüber der Getöteten.

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Juli 2001, Vf. 56-IVa -00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten.

Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11. September 2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu etwaigen früheren Ermittlungsverfahren nicht erteilt werden können.

Anzahl und Gegenstand früherer Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe der §§ 483 ff. Strafprozess-

ordnung (StPO) in den Verfahrensregistern der Staatsanwaltschaften und im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeichert sind. Diese Daten unterliegen einer strikten, bundesrechtlich normierten Zweckbindung. Die bei den Staatsanwaltschaften gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur genutzt werden, soweit dies für Zwecke eines anhängigen (§ 483 Abs. 1 StPO) oder künftigen Strafverfahrens (§ 484 Abs. 1 StPO), bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke der Strafrechtspflege (§ 483 Abs. 2 StPO) oder für Zwecke der Vorgangsverwaltung der Justizbehörden (§ 485 StPO) erforderlich ist.

Die im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten dürfen grundsätzlich nur in Strafverfahren und in engen Grenzen für bestimmte andere gesetzlich definierte Zwecke verwendet werden (§ 492 Abs. 6 StPO).

Diese strikte Zweckbindung dient auch und gerade dem Schutz der von der Bayerischen Verfassung geschützten Persönlichkeitsrechte gemäß Art. 100, 101 BV der von der Datenspeicherung betroffenen Personen, da in den Registern nicht nur Verfahren erfasst sein können, die durch eine rechtskräftige Verurteilung abgeschlossen wurden, sondern auch solche, in denen ein Freispruch erfolgt ist, die mangels Tatverdachts eingestellt wurden oder die aus sonstigen Gründen beendet sind.

Darüber hinaus weisen Mitteilungen zu Ermittlungsverfahren eine sehr hohe Eingriffsintensität auf. Werden etwaige frühere Ermittlungsverfahren bekannt, kann dies zu massiven Einschnitten im Leben des Betroffenen führen. Die denkbaren Folgen reichen von sozialem Ansehensverlust bis hin zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz.

Im Übrigen ist in die Abwägung einzustellen, dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Ermittlungen verpflichtet ist, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen (Legalitätsgrundsatz). Eine Indizwirkung für einen späteren Schuldspruch durch ein unabhängiges Gericht ist mit den Ermittlungen nicht verbunden. Vielmehr gilt die ebenfalls verfassungsrechtlich verbürgte Unschuldsvermutung.

Demnach können auch keine Auskünfte zu etwaigen polizeilichen Vorgängen wegen möglicher früherer Rechtsverstöße erteilt werden.

#### **6. Welche Staatsangehörigkeit besaß das Opfer?**

Das Opfer besaß die deutsche Staatsangehörigkeit.

#### **7. In welcher Beziehung stand das Opfer zum mutmaßlichen Täter (bitte angeben, ob eine Ehe bestanden hatte sowie ob und wann sich das Opfer vom Täter getrennt hatte)?**

Das Opfer stand in einer Lebenspartnerschaft (keine Ehe) zu dem Beschuldigten.

#### **8. Hatte sich das Opfer wegen aufgetretener Streitigkeiten mit dem späteren Täter bereits bei der Polizei gemeldet (bitte angeben, ob das spätere Opfer bereits ein Kontaktverbot hatte erwirken wollen und ob es bereits eine Gefährderansprache gegeben hatte)?**

Bis zum Tattag kam es im Bereich des Polizeipräsidiums Niederbayern zu keinem polizeibekanntem gewalttätigen Vorfall zwischen dem Opfer und dem Tatverdächtigen.